

## Gemeinde Rossau

TYP : Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: 94-IV/07/040

Datum: 30.08.2007  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Rossau	10.09.2007					

### Betreff

### Beschluss einer Aufhebungssatzung

#### Beschlusstext:

Der Gemeinderat Rossau beschließt die Aufhebung der Bestattungsordnung der Gemeinde Rossau vom 05.04.1994.

.....  
Bürgermeister

#### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die historisch gewachsene Handlungsweise, lt. Satzung alle männlichen Bürger der Gemeinde im Alter von 18 bis 65 Jahren bei Beerdigungsangelegenheiten unter Androhung von Bußgeldern zu bestimmten Arbeiten zu verpflichten, ist unter Beachtung der aktuellen Rechtslage rechtswidrig und zudem nicht mehr zeitgemäß.

Bis zum In-Kraft-Treten des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) waren verschiedene aus dem DDR-Recht übernommene Vorschriften für das Bestattungs- und Friedhofswesen übergangsweise anzuwenden. In diesen alten Regelungen war u. a. festgelegt, dass die Verwalter kommunaler Friedhöfe für das Bereitstellen, Öffnen und Schließen der Gräber verantwortlich sind. Das aktuelle BestattG LSA enthält eine derartige Festlegung nicht mehr.

Die Gemeinden bzw. die anderen Träger kirchlicher Friedhöfe haben gem. § 25 Abs. 1 und 2 BestattG die Benutzung der Friedhöfe durch Satzungen oder Benutzungsordnungen zu regeln. Da es sich in Rossau ausschließlich um zwei kirchliche Friedhöfe handelt, ist die Gemeinde schon allein deshalb nicht in der Pflicht, entsprechend tätig zu werden.

Die Bestattungsordnung der Gemeinde Rossau (Beschluss vom 05.04.1994) wurde zeitlich vor dem BestattG LSA beschlossen und dem Inhalt der Satzung entsprechend über Jahre

vollzogen. Jedoch hat sich die Rechtslage geändert. Mittlerweile verstößt die Satzung gegen höherrangiges Recht.

Die Verantwortlichkeit zur Veranlassung bestimmter Handlungen im Zuge von Begräbnissen durch die Gemeinde selbst spricht zweifelsfrei für den dörflichen Zusammenhalt und trägt zudem zur Reduzierung der Kosten für den Bestattungspflichtigen bei. Jedoch kann diese Tradition im Hinblick auf den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wandel der letzten Jahre (z. B. Arbeitsort und steigendes Durchschnittsalter der Einwohner) nur schwer aufrecht erhalten werden.

Die bestehende Tradition ist aufgrund einer gemeindlichen Satzung nicht mehr zu bewahren. Ungeachtet dessen kann die Gemeinde Rossau die bisher üblichen Handlungen auf freiwilliger Basis weiterführen; eine Verpflichtung der männlichen Bürger ist jedoch unter Beachtung der Gesetzeslage nicht mehr gegeben.

Die Satzung ist rechtswidrig und folglich aufzuheben.

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

---

---